

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2017  
**Nummer:** 22  
**Datum:** 20. November 2017

**Inhalt:** Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang  
Mediendesign an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hof

vom 20. November 2017

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**vom 20. November 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 4. Mai 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 11/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung findet mindestens einmal in jedem Sommersemester statt. <sup>2</sup>Der Termin beziehungsweise die Termine für das jeweilige Prüfungsgespräch wird oder werden auf der Internetpräsenz der Hochschule bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der gegebenenfalls erste Termin wird frühestens für die zweite auf den 15. Juni folgende Woche anberaumt. <sup>4</sup>Wird die Antragsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationssatzung für den Bachelorstudiengang Mediendesign verlängert, ist ein weiterer Termin vorzusehen, der nicht vor Beginn der zweiten auf das Ende der verlängerten Antragsfrist folgenden Woche liegen darf. <sup>5</sup>Im Falle einer mehrfachen Verlängerung genügt ein weiterer Termin; für die Anwendung von Satz 4 kommt es dann auf die letzte Fristverlängerung an. <sup>6</sup>Die letzte Prüfung muss spätestens in der dritten Woche vor Semesterbeginn abgeschlossen sein.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist berechtigt, wer formgerecht und bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsgespräch die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Mediendesign beantragt und die Eignungsprüfung nicht bereits zum dritten Mal ohne Erfolg abgelegt hat.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 12 wird § 12 Satz 1.

b) Dem § 12 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Zu wiederholen sind in jedem Fall die Hausarbeit und das Prüfungsgespräch. <sup>3</sup>Die Mappe kann, muss aber nicht neu zusammengestellt werden. <sup>4</sup>Geschieht das nicht, darf sie bei der Wiederholungsprüfung nicht wieder vorgelegt werden; soll sie in das Ergebnis der Wiederholungsprüfung eingehen, ist anstelle einer erneuten Vorlage zu beantragen, ihre frühere Bewertung zu übernehmen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. November 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. November 2017.

Hof, den 20. November 2017  
gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. November 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. November 2017.